

## **Transkription der Bürgeranfrage**

Ratssitzung vom 05. Mai 2015

### **Bürgerfrage von Wolfgang Kraemer:**

„Es gibt keine Regelung hier in Braunschweig für Menschen in SGB II/ SGB XII Bezug für Umzüge in nicht renovierten Wohnraum. Besonders tragisch ist es bei Einelternfamilien mit kleinen Kindern. Gerade Einelternfamilien sehen sich gezwungen jede Wohnung, die sie angeboten bekommen und die auch bei SGB II/XII Bezug übernommen wird, anzumieten. Der Wohnungsmarkt in Braunschweig ist enorm angespannt. Bewerber, die auf Transferleistungen angewiesen sind und Einelternfamilien mit ihren Kindern sind auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt. So kommt es sehr häufig vor, dass es bei einer Ermessenentscheidung keine Hilfe gibt sondern nur einen Hinweis, dass die Renovierungskosten weder als KDU noch als ein Darlehen gewährt werden kann, aber das ist untragbar. Eine Ansparleistung für einen Umzug und der Renovierung aus den monatlichen Regelleistungen ist absolut nicht möglich. Die Nutzung eines nicht renovierten Wohnraums ist mit Kindern unzumutbar!  
Frage:

Warum gibt es keine Regelungen zu angemessenen Kosten der Unterkunft, der Stadt Braunschweig, welche die Einzugsrenovierung bei nicht renoviertem Wohnraum in Notfällen eindeutig regelt, wie z.B.:

1. Bezug einer Wohnung von Frauen mit Kindern aus dem Frauenhaus.
2. Auszug aus einer Bedarfs-/ Haus- oder Wohngemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls?“

### **Antwort von Sozialdezernent Dr. Andrea Hanke:**

„Die Antwort bezieht sich auf die Leistungen der Kosten der Unterkunft in Rechtskreisen des SGB II und des SGB XII. Die Stadt Braunschweig ist für beide Rechtskreise Träger dieser Leistungen und somit verantwortlich für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung. Zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und dem SGB XII gehören u.a. sowohl die Festlegung der Angemessenheitskriterien, Regelungen zum Verfahren der Neuanmietung von Wohnungen und Umzugskosten. Des Weiteren gehören auch notwendige Renovierungskosten zu den Kosten der Unterkunft. Die Stadt Braunschweig hat hier zum Rahmen ihrer Trägerverantwortung umfangreiche Regelungen in der Gesamtfachbereichsverfügung Regelungen zu angemessenen Kosten der Unterkunft, Mietsicherheiten, Umzugskosten etc. in der aktuell gültigen Fassung vom 9.12.2014 getroffen. Die vorgenannten Regelungen folgen stets dem Grundsatz der Besonderheit des Einzelfalls. Nach diesem Grundsatz wird

insbesondere auch der besonderen Situation von Alleinerziehenden bzw. Frauen in Notlagen Rechnung getragen. Des Weiteren werden den Angemessenheitskriterien festgelegt auf der Grundlage des § 12 Wohngeldgesetz, Mietstufe vier zzgl. eines 10%igen Zuschlags, welche das Maß des angemessenen der Unterkunftskosten im Sinne der §§ 22 SGB II bzw. 35 SGB XII definieren. Im Rahmen der Gesamtfachbereichsverfügung finden sich auch umfangreiche Regelungen zur Übernahme von Umzugskosten, welche im Fall der Notwendigkeit nicht aus angesparten Mitteln des Regelsatzes aufgebracht werden müssen, sondern im Rahmen der Unterkunftskosten gesondert rückzahlungsfrei erbracht werden. Dem Grunde nach gehören auch so genannte Schönheitsreparaturen zu den Kosten der Unterkunft im Sinne des SGB II und des SGB XII. Besondere Regelungen zu Schönheitsreparaturen bzw. Einzugsrenovierungen sind in der Gesamtfachbereichsverfügung nicht enthalten. Sowohl im SGB II als auch im SGB XII wird in der Praxis seit Jahren wie folgt verfahren: einfache Ausbesserungen von geringem Umfang sind durch die Regelleistungen gedeckt, umfangreiche Renovierungsleistungen werden als rückzahlungsfreie Leistungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft gewährt, sofern der Bedarf vor Ort festgestellt werden kann. Die Gewährung einer Einzugsrenovierung im Rahmen einer Neuvermietung wird von der Besonderheit des Einzelfalles abhängig gemacht, und ist somit nicht ausgeschlossen. Aber es kommt eben auf den Einzelfall an.“

**Zusatzfrage Herr Kraemer:**

„Ich muss leider feststellen, dass es immer wieder vorkommt, dass gerade bei der Einzugsrenovierung es nicht so ist, dass immer wieder, weil die Einzelfallentscheidung dazu kommt, dass die Menschen aus Ansparleistungen dazu gezwungen werden, es selber zu tragen. Und meine Nachfrage ist, warum macht die Stadt Braunschweig hier nicht eindeutige Regelungen für Notfälle? Ich denke, dass würde auf jeden Fall in diese Regelungen für Unterkunft und Heizung mit reingehören.“

**Antwort Frau Dr. Hanke:**

„Ich kann dazu nur nochmal sagen: es gibt dazu Regelungen, und es muss dann eben im Einzelfall geschaut werden, was möglich ist und was nicht möglich ist.“